

4 Ta 176/08
10 Ca 7229/07
(Arbeitsgericht Nürnberg)



Landesarbeitsgericht Nürnberg

BESCHLUSS

In dem Beschwerdeverfahren

G... S...

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter und Beschwerdeführer:

Rechtsanwalt W...

gegen

1. **U... Sch...**
Inhaberin des Gasthofes B...

2. **M... Sch...**
Inhaber des Gasthofes B...

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte/r:

zu 1-2:
Rechtsanwälte Dres. E...

- 2 -

hat das Landesarbeitsgericht Nürnberg durch den Vorsitzenden der Kammer 4, Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht **Roth**, ohne mündliche Verhandlung

für Recht erkannt:

Die Beschwerde des Prozessbevollmächtigten des Klägers gegen den Beschluss des Arbeitsgerichts Nürnberg vom 03.09.2008, Az.: 10 Ca 7229/07, wird zurückgewiesen.

Gründe:

I.

Der bei den Beklagten seit dem 28.03.2003 gegen ein Bruttomonatsentgelt von EUR 1.700,00 beschäftigte Kläger hat gegen die ihm am 09.10.2007 ausgesprochene außerordentliche und hilfsweise ordentliche Arbeitgeberkündigung mit Schriftsatz vom 22.10.2007 Klage beim Arbeitsgericht Nürnberg eingereicht. Mit weiterem Schriftsatz vom selben Tag hat er für das Klageverfahren Prozesskostenhilfe beantragt und die Beordnung eines Prozessvertreters begehrt.

In der Güteverhandlung vom 22.11.2007 ist der Rechtsstreit durch Abschluss folgenden Vergleiches beendet worden:

1. Die Parteien sind darüber einig, dass das Arbeitsverhältnis einvernehmlich auf Veranlassung des Arbeitgebers zum 31.10.2007 aufgelöst worden ist.
2. Die Beklagte Partei verpflichtet sich, die der Klagepartei bis zu diesem Zeitpunkt zustehende Vergütung abzurechnen und den sich aus der Abrechnung ergebenden Nettobetrag an die Klagepartei auszuzahlen.
3. Die beklagte Partei verpflichtet sich, Vorwürfe, die in der Person oder im Verhalten der Klagepartei begründet lagen, dieser oder auch Dritten gegenüber nicht mehr aufrechtzuerhalten.
4. Die Parteien sind darüber einig, dass alle Urlaubsansprüche der Klagepartei in Natur eingebracht und erfüllt sind.
5. Mit diesem Vergleich sind beiderseits alle finanziellen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis und anlässlich dessen Beendigung abgegolten und erledigt.
6. Die beklagte Partei verpflichtet sich, der Klagepartei ein Zeugnis auszustellen und zuzusenden, das Angaben zu Art und Dauer

- 3 -

der Tätigkeit enthält und sich auf Leistung und Verhalten im Arbeitsverhältnis erstreckt mit der Gesamtnote „stets zur vollen Zufriedenheit“.

7. Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.
8. Dieser Vergleich wird wirksam, wenn er nicht von einer der Parteien durch schriftliche Erklärung, die bis spätestens 06.12.2007 beim Arbeitsgericht Nürnberg eingegangen sein muss, widerrufen wird.

Das Erstgericht hat in dem Gütetermin per Beschluss dem Kläger für das Verfahren erster Instanz ab dem 23.10.2007 Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung bewilligt und ihm Rechtsanwalt W... als Prozessvertreter beigeordnet.

Mit weiterem Beschluss hat es den Streitwert für das Verfahren auf EUR 5.100,00 und einen überschießenden Vergleichswert von EUR 1.700,00 festgesetzt.

Der Klägervertreter begehrt mit Schriftsatz vom 03.12.2007 die Festsetzung der Prozesskostenhilfevergütung auch hinsichtlich des überschießenden Vergleichswertes in einer Gesamthöhe von EUR 1.213,21. Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle hat dem Antrag nur in Höhe von EUR 960,93 entsprochen und hierbei die geltend gemachten zusätzlichen Gebühren aus dem überschießenden Vergleichswert unberücksichtigt gelassen. Dies mit der Begründung, dass es für die in dem Vergleich zusätzlich geregelten Streitgegenstände an einer Bewilligung von Prozesskostenhilfe gefehlt hat.

Die als Erinnerung zu behandelnde Beschwerde des Prozessbevollmächtigten des Klägers vom 21.01.2008 hat das Arbeitsgericht Nürnberg mit Beschluss vom 03.09.2008 zurückgewiesen.

Gegen den ihm am 08.09.2008 zugestellten Beschluss hat der Prozessbevollmächtigte des Klägers mit Telefax vom 15.09.2008 Beschwerde eingelegt. Er begehrt mit ihr die Festsetzung einer Prozesskostenhilfe-Vergütung von EUR 1.213,21 und begründet dies damit, die bewilligte Prozesskostenhilfe für das Verfahren umfasse auch die im Vergleich zusätzlich geregelten Streitgegenstände.

Das Erstgericht hat mit Beschluss vom 18.09.2008 der Beschwerde nicht abgeholfen und sie dem Landesarbeitsgericht Nürnberg zur Entscheidung vorgelegt.

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

II.

1. Die Beschwerde ist zulässig.
Sie ist gemäß § 56 Abs. 2 RVG statthaft und wurde form- und fristgerecht eingelegt, § 33 Abs. 3 Satz 3 RVG.
Der Wert des Beschwerdegegenstandes übersteigt EUR 200,00, § 33 Abs. 3 Satz 1 RVG.
2. Die Beschwerde ist jedoch sachlich nicht begründet.
Das Erstgericht hat die Erinnerung des Prozessbevollmächtigten des Klägers zu

- 4 -

Recht zurückgewiesen, denn die dem Kläger bewilligte Prozesskostenhilfe umfasst nicht die im Vergleich vom 22.11.2007 zusätzlich geregelten Streitgegenstände, die zur Festsetzung eines überschießenden Vergleichswertes von EUR 1.700,00 geführt haben.

Der Bewilligungsbeschluss vom 22.11.2007 bezog sich ausdrücklich nur auf „das Verfahren erster Instanz“ und damit lediglich auf die den Gegenstand des Klageverfahrens bildenden Streitgegenstände. Dies umfasst zwar auch den Abschluss des Vergleiches, soweit er sich auf die Streitgegenstände des Klageverfahrens bezieht. Diese Streitgegenstände sind lediglich mit einem Streitwert von EUR 5.100,00 bewertet worden.

Von dem Beschluss erfasst werden dagegen nicht die nachträglich in das Verfahren eingeführten Streitgegenstände, auch soweit dies lediglich zum Abschluss eines Vergleiches erfolgt ist. Insoweit fehlt es nämlich an einem ausdrücklichen Antrag des Klägers vor Beendigung des Verfahrens, ihm auch für diese Streitgegenstände Prozesskostenhilfe zu gewähren.

Aus dem Wortlaut des § 114 ZPO folgt, dass die PKH-Bewilligung für jeden Teil einer Klage eines ausdrücklichen Antrags bedarf. Es ist weder zulässig, einen stillschweigenden Antrag anzunehmen, noch auf einen nicht gestellten Antrag hin Prozesskostenhilfe zu bewilligen (vgl. LAG Rheinland-Pfalz vom 14.06.2007 – 8 Ta 139/07 – zitiert in Juris).

Aus den Ausführungen des Klägervertreters in dem Bewilligungsantrag vom 22.10.2007 lässt sich in keiner Weise ableiten, dass sich das PKH-Gesuch auch auf andere Streitgegenstände beziehen soll, als die sich aus der beigefügten Klageschrift vom 22.10.2007 unmittelbar ergebenden. Diesbezüglich fehlen jegliche Anhaltspunkte. Demgemäß bezog sich der PKH-Bewilligungsbeschluss (§ 119 Abs. 1 Satz 1 ZPO) nur auf den Inhalt des vorliegenden Antrags (§ 117 Abs. 1 Satz 1 ZPO).

Der Beschwerdeführer kann sich nicht auf den Standpunkt stellen, das Arbeitsgericht sei gehalten gewesen, ihn vor Abschluss des Vergleiches darauf hinzuweisen, auch für die bisher nicht den Gegenstand des Hauptsacheverfahrens bildenden Streitgegenstände, die im Vergleich mit geregelt werden sollen, noch vor Abschluss des Vergleiches Prozesskostenhilfe zu beantragen. Eine diesbezügliche Hinweis- bzw. Fürsorgepflicht des Gerichts für eine anwaltlich vertretene Partei besteht nicht (so LAG Rheinland-Pfalz, aaO).

Die Berechnung der Festgesetzten Vergütung in Höhe von EUR 960,93 erfolgte unter Berücksichtigung eines Verfahrensstreitwerts von EUR 5.100,00 rechnerisch und sachlich richtig.

Die Berechnung wird mit der Beschwerde auch nicht weiter angegriffen, weshalb sich nähere Ausführungen erübrigen.

III.

Die Entscheidung konnte ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden alleine ergehen; § 78 Satz 3 ArbGG.

Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlasst, da das Beschwerdeverfahren gebührenfrei ist und Kosten nicht erstattet werden, § 56 Abs. 2 Satz 2 und 3 RVG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung ist kein Rechtsmittel gegeben,
§§ 56 Abs. 2 Satz 1, 33 Abs. 4 Satz 3 RVG.

Nürnberg, 06. Februar 2009

Roth
Vorsitzender Richter
am Landesarbeitsgericht